

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5886 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes **(Statistikänderungsgesetz — StatÄndG)**

A. Problem

Das Föderale Konsolidierungsprogramm (FKP) sieht im Bereich der Bundesstatistik Ausgabenkürzungen in den Jahren 1993 bis 1996 bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt 156 Mio. DM vor.

B. Lösung

Die Sparvorgaben sollen durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden, die zum Teil gesetzlicher Regelungen bedürfen. Der Gesetzentwurf ordnet Einschränkungen bei laufenden Bundesstatistiken an, die aus Termingründen in diesem Jahr wirksam werden müssen.

Weitere Verschiebungen von Bundesstatistiken sind in den zeitgleichen, mit diesem Gesetzentwurf eingebrachten Entwürfen für eine Novellierung des Handwerkstatistik- und des Umweltstatistikgesetzes vorgesehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine (Einsparungen)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5886 — in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzuneh-
men.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Meinrad Belle
Berichterstatte

Gerd Wartenberg (Berlin)

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz — StatÄndG)
— Drucksache 12/5886 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Handels-
und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz — StatÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsstatistikgesetzes

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„3. Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1996 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1995, im Einzelhandel im Jahre 1998 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1997 sowie im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauffolgend jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 10. Mai 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat Mai durchzuführen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Handels-
und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz — StatÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Hochschulstatistikgesetzes**

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„1. für alle Studenten der Wintersemester, für die Studenten im ersten Hochschul- oder Fachsemester, die Prüfungsteilnehmer und die Exmatrikulierten auch im Sommersemester, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist:“.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „semesterweise“ durch die Worte „jeweils im Wintersemester“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem zweiten Jahr, beginnend 1993, durchgeführt;“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die Erhebung nach Absatz 1 auch 1994 durchgeführt.“.
2. In § 25 Nr. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3**Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Lohnstatistik in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe vom 5. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2152) außer Kraft.

Artikel 5**Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik**

unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

unverändert

Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Gerd Wartenberg (Berlin) und Dr. Burkhard Hirsch

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. November 1993 an den Innenausschuß federführend an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft schlägt dem federführenden Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit des Vertreters der PDS/Linke Liste vor, die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung eines Artikels 3a zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz — StatÄndG) abzulehnen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung soll

- die „Abiturientenbefragung“ und
- die semesterweise statistische Erfassung von Studentendaten

aufgehoben werden.

Begründung

1. Abschaffung der „Abiturientenbefragung“

Nach § 2 Nr. 4 des Hochschulstatistikgesetzes in der Fassung vom 2. November 1990 werden Schüler in Abschlußklassen von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, die zur (Fach-)Hochschulreife führen, um die Angabe folgender statistischer Daten gebeten: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Schulzweig; Art des angestrebten Schulabschlusses; Art und Beginn des angestrebten Studiums; angestrebter Studien-

ort; Studienziel; andere angestrebte Ausbildungsgänge sowie angestrebtes späteres Hochschulstudium.

Das Übergangsverhalten vom Schul- in den Hochschulbereich ist für die Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten mit entscheidend. Die Studienstatistik kann hierzu Informationen nur mit einem erheblichen Zeitverzug liefern (vier bis fünf Jahre). Mit der jährlichen „Abiturientenbefragung“ wird diese zeitliche Lücke geschlossen.

2. Umstellung der Studentenstatistik auf einen jährlichen Erhebungsrhythmus

Nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates sollen Studentendaten diskontinuierlich jeweils nur noch zum Wintersemester erhoben werden. Um den Informationsverlust auszugleichen, sollen im Sommersemester „lediglich“ die Veränderungen erfaßt werden.

Das setzt voraus, daß die Studentendaten eines Sommersemesters mit den Daten des jeweils vorausgegangenen Wintersemesters verknüpft und die Veränderungen festgestellt werden müssen.

Die Studentendaten werden bei den Hochschulen als Verwaltungsdaten erhoben. Die Hochschulen verfügen weder über die personellen noch die technischen Voraussetzungen für einen derartigen Semesterabgleich, werden also zunächst nicht und mittelfristig nur dann, wenn die personellen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die amtliche Statistik bedienen können, die ihrerseits, zumindest soweit die statistischen Landesämter betroffen sind, zu kostenträchtigen Verfahrensumstellungen gezwungen ist.

Es sind keine Einsparungen, sondern Mehrkosten zu erwarten.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 1. Dezember 1993 beraten und ihn einstimmig in der Fassung der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung, die die übernommenen Vorschläge des Bundesrates enthält, zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Meinrad Belle
Berichterstatter

Gerd Wartenberg (Berlin)

Dr. Burkhard Hirsch

